

Handbuch
für das
Bio-Siegel – HESSEN



INHALTSVERZEICHNIS

1	MARKENSATZUNG FÜR BIO-SIEGEL – HESSEN	3
1.1	Zweck des Zeichens	3
1.2	Inhalt des Zeichens	3
1.2.1	Besondere Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstandards	3
1.2.2	Nachvollziehbare Herkunft	3
1.2.3	Qualitätssicherungssystem	4
1.2.4	Handbuch Bio-Siegel – HESSEN	4
1.3	Die Beteiligten	4
1.3.1	Zeichenträger	4
1.3.2	Lizenznehmer	4
1.3.3	Zeichennutzer	5
1.3.4	Sonstige Erzeuger	5
1.4	Die Pflichten und Rechte der Beteiligten	5
1.4.1	Lizenznehmer und Zeichennutzer, sonstige Beteiligte	5
1.4.2	Zeichenträger	6
1.5	Die Gestaltung des Zeichens	7
2	BESTIMMUNGEN	8
2.1	Allgemeine Bestimmungen	8
2.1.1	Herkunftsbestimmungen	8
2.1.2	Qualitätsbestimmungen	8
2.1.3	Anforderungen an die Erzeuger	9
2.1.4	Vermarktungsstandards	10
2.1.5	Qualitätssicherung	10
2.1.5.1	Allgemeines	10
2.1.5.2	Kontrolle der Erzeugung	11
2.1.5.3	Kontrolle des Zeichennutzers	11
2.1.5.4	Maßnahmen bei Verstößen	12
2.1.5.5	Berichtspflicht	12
3	MUSTER FÜR VERTRÄGE	13
3.1	Zeichennutzungsvertrag zum Lizenzvertrag für Unternehmen der Ernährungswirtschaft, Organisationen und Verbände	14
3.2	Vertrag über die Durchführung des Qualitätssicherungssystems zum Bio-Siegel – HESSEN	21
3.3	Erzeugererklärung im Rahmen des Bio-Siegel – HESSEN	23
4	ZERTIFIKAT	26

1 Markensatzung für Bio-Siegel – HESSEN

Das Land Hessen führt zur Förderung des Absatzes von biologisch erzeugten Lebensmitteln ein Qualitätszeichen mit Herkunftskennzeichnung für diese Produkte ein.

1.1 Zweck des Zeichens

Durch das Vermarktungskonzept sollen die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Bioprodukten vorangebracht werden. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, Verbraucherinnen und Verbraucher mit Produkten aus dem ökologischen Landbau im Sinne einer gezielten Nachfragebefriedigung zu versorgen, um damit die wachsende Nachfrage nach diesen Produkten zu erfüllen. Um die Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen, müssen diese Produkte im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems erzeugt, verarbeitet und vermarktet werden. Zusätzlich ist die Angabe der Herkunft der Produkte in untergeordneter Form möglich.

Vertrauen kann aufgebaut werden durch Transparenz und Seriosität. Es ist alles zu tun, um den Verbrauchern größtmögliche Sicherheit zu bieten.

Das Bio-Siegel – HESSEN steht für eine gesicherte Qualität von Lebensmitteln und nachvollziehbarer Herkunft in den Bereichen landwirtschaftliche Produktion, Verarbeitung und Vermarktung.

Das Zeichennutzungssystem zum Bio-Siegel – HESSEN im Herkunftsgebiet orientiert sich dabei an möglichst kurzen und nachvollziehbaren Produktionswegen. Es hat den Zweck, Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft des jeweiligen europäischen Herkunftsgebietes zu kennzeichnen, die den Bestimmungen und dem Qualitätssicherungssystem entsprechen.

1.2 Inhalt des Zeichens

1.2.1 Besondere Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstandards

Ein Lizenz- oder Zeichennutzungsvertrag wird nur für solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Verarbeitungsprodukte geschlossen, für die die Voraussetzungen des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der jeweils gültigen Fassung und die besonderen Bestimmungen für das Bio-Siegel – HESSEN erfüllen.

1.2.2 Nachvollziehbare Herkunft

Weiteres Merkmal ist die Möglichkeit, die Orte der Erzeugung und Verarbeitung der Produkte nachvollziehen zu können. Die Einzelheiten zum Herkunftskriterium sind ebenfalls in den Bestimmungen zum Bio-Siegel – HESSEN festgelegt.

1.2.3 Qualitätssicherungssystem

Entscheidender Vorteil des Bio-Siegel – HESSEN ist, dass sowohl die Einhaltung der besonderen Standards wie auch die nachvollziehbare Herkunft lückenlos durch private Kontrollstellen kontrolliert wird, der sich alle Beteiligten von der Erzeugung über die Be- und Verarbeitung bis hin zur Vermarktung zu unterziehen haben.

Diese private Kontrolle wird ihrerseits durch eine zuständige Behörde überwacht und muss nach der Verordnung (EWG) Nr. 834/2007 zugelassen sein.

1.2.4 Handbuch Bio-Siegel – HESSEN

Die in dieser Zeichensatzung festgelegten Grundsätze, die Bestimmungen für die besonderen Standards und für die Herkunft der Produkte, das Qualitätssicherungssystem sowie die Lizenz- und Zeichennutzungsverträge werden in einem Handbuch Bio-Siegel – HESSEN zusammengefasst. Das Handbuch Bio-Siegel – HESSEN muss anhand sich ändernder Rahmenbedingungen qualitativ weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

1.3 Die Beteiligten

1.3.1 Zeichenträger

Träger des Bio-Siegel – HESSEN ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz mit Sitz in Wiesbaden und die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH mit Sitz in Friedberg zu jeweils gleichen Anteilen. Das Land Hessen beauftragt und ermächtigt die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH seinen Anteil an dem Bio-Siegel – HESSEN treuhändisch im eigenen Namen zu verwalten und umzusetzen.

1.3.2 Lizenznehmer

Das Recht zur Nutzung des Zeichens wird durch einen Lizenzvertrag an folgende Organisationen, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in der europäischen Gemeinschaft haben, vergeben:

- Erzeugerzusammenschlüsse, Organisationen oder Verbände im Bereich der Land- und / oder Ernährungswirtschaft
- Unternehmen der Ernährungswirtschaft aus den Bereichen der Erfassung, Bearbeitung und Verarbeitung, sofern zwischen diesen Unternehmen und landwirtschaftlichen Erzeugern bzw. Erzeugerzusammenschlüssen im Rahmen des Wettbewerbsrechts zulässige langfristige vertragliche Lieferbeziehungen bestehen und diese Unternehmen das Zeichen gegenüber dem Endverbraucher nicht ausschließlich selbst nutzen.
- Regionale Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugern aus den Bereichen Erfassung, Bearbeitung und Verarbeitung mit dem Ziel einer regionalen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der Produkte. Lizenznehmer kann nur werden, wer die Überwachung bzw. bei Eigenutzung die Einhaltung der für die Nutzung des Zeichens geltenden Bestimmungen gewährleisten

kann. Hierzu gehört auch der Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle deren Tätigkeit der Überwachung einer Behörde.

1.3.3 Zeichennutzer

Der Lizenznehmer gibt das Zeichennutzungsrecht durch Zeichennutzungsvertrag nach Maßgabe der im Lizenzvertrag enthaltenen Bestimmungen an die Zeichennutzer weiter.

Zeichennutzer können sein:

- Der Lizenznehmer selbst
- Handwerklich ausgerichtete Unternehmen der Ernährungswirtschaft aus den Bereichen Erfassung, Bearbeitung und Verarbeitung mit Filialen, sofern zwischen diesen Unternehmen und landwirtschaftlichen Erzeugern bzw. Erzeugerzusammenschlüssen im Herkunftsgebiet langfristige wettbewerbsrechtlich zulässige vertragliche Lieferbeziehungen bestehen und diese Unternehmen das Zeichen gegenüber dem Endverbraucher ausschließlich selbst nutzen. Nr. 3.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

1.3.4 Sonstige Erzeuger

Der Erzeuger verpflichtet sich zur Einhaltung der in den Bestimmungen festgehaltenen Vorgaben.

1.4 Die Pflichten und Rechte der Beteiligten

1.4.1 Lizenznehmer und Zeichennutzer, sonstige Beteiligte

Der Lizenznehmer vergibt das Recht zur Nutzung des Zeichens an die Zeichennutzer durch Zeichennutzungsvertrag nach Maßgabe des Lizenzvertrages und hat darüber hinaus die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer zu überwachen sowie gegen widerrechtliche Nutzung des Zeichens durch Zeichennutzer und Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs einzuschreiten.

Er ist berechtigt das Zeichen selbst zu nutzen.

Der Lizenznehmer kann zur Abdeckung der ihm durch die Weitergabe des Zeichennutzungsrechtes entstehenden Kosten vom Zeichennutzer ein Entgelt verlangen.

Lizenznehmer und Zeichennutzer dürfen das Zeichen nur nach Maßgabe des Lizenz- bzw. des Zeichennutzungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen benutzen. Insbesondere gilt dies für die Einhaltung der produktspezifischen Herkunftsbestimmungen und die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 834/2007. Lizenznehmer und Zeichennutzer haben insbesondere die vorgeschriebenen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstandards und die Nachvollziehbarkeit der Herkunft der gekennzeichneten Produkte zu gewährleisten.

Die Zeichennutzer sind gem. § 3 der Öko-Kennzeichenverordnung in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, das erstmalige Verwenden der Informationsstelle Bio-Siegel bei der Öko-Prüfzeichen GmbH mit dem vorgeschriebenen Formblatt anzuzeigen. Wird das Bio-Siegel – HESSEN in einer Kombination mit dem Bio-Siegel verwendet, ist diese Anzeigepflicht zu beachten.

Lizenznehmer, Zeichennutzer, landwirtschaftliche Betriebe, Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen der Ernährungswirtschaft, die an der Erzeugung oder Be- und Verarbeitung beteiligt sind, haben sich, auch wenn sie selbst nicht das Zeichen nutzen, einer privatrechtlich organisierten Kontrolle zu unterwerfen, mittels der die Einhaltung der vorgeschriebenen Standards und der Nachvollziehbarkeit der Herkunft gewährleistet wird.

Das Bio-Siegel – HESSEN darf bezüglich der Herkunft nur für solche Produkte verwendet werden, deren Herkunft den produktspezifischen Herkunftsbestimmungen in der jeweils aktuellsten Fassung entspricht.

Die Verwendung des Bio-Siegel – HESSEN in Kombination mit dem Bio-Siegel ist zulässig, so weit ein Produkt mit der Öko-Kennzeichnung nach § 1 des Öko-Kennzeichengesetzes gekennzeichnet werden darf.

Die Verwendung des Bio-Siegel – HESSEN in Kombination mit sonstigen Kennzeichen, die auf eine Herkunft des gekennzeichneten Produkts aus dem ökologischen Landbau hinweisen, ist zulässig, so weit das Produkt mit dieser Kennzeichnung gekennzeichnet werden darf.

1.4.2 Zeichenträger

Der Zeichenträger entwirft die Markensatzung, erstellt das Handbuch und meldet das System beim zuständigen Patentamt an.

Er sorgt für ihre Aktualisierung und kontinuierliche Weiterentwicklung.

Er vergibt das Recht zur Nutzung des Zeichens an die Lizenznehmer durch Lizenzvertrag und ist berechtigt, für die Einräumung von Lizenz- und Zeichennutzungsrechten ein Entgelt zu verlangen.

Der Zeichenträger überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Lizenz- und Zeichennutzungsverträge. Mit der Überwachung in Hessen wird der Zeichenträger die gemäß EG-Ökoverordnung zuständige Behörde beauftragen, sowohl die privatrechtlich organisierte Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Qualitätseigenschaften und der Nachvollziehbarkeit der Herkunft, als auch im Hinblick auf die ordnungsgemäße Zeichennutzung zu überwachen.

Außerdem nimmt diese zuständige Behörde die Schutzrechte des Zeicheninhabers Dritten gegenüber wahr, soweit nicht bereits der Lizenznehmer tätig geworden ist.

Der Zeichenträger ist berechtigt, die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben auf nachgeordnete Stellen zu übertragen.

1.5 Die Gestaltung des Zeichens

Das Bio-Siegel – HESSEN besteht nach Maßgabe der Anlage aus einem Rechteck mit Umrahmung, dessen linke Seite zu einem Pfeil mit breitem Rand nach innen gezogen ist. In dem Rechteck ist ein Löwe, das Wappentier des Landes Hessen, abgebildet. Unter dem Löwen befindet sich ein Schriftzug: >>aus HESSEN<<. In der Originalabbildung ist das Rechteck mit dem Löwen in roter Farbe und dem Schriftzug in schwarzer Farbe auf weißem Grund abgebildet. Links neben dem Rechteck ist das Öko-Kennzeichen (Bio-Siegel) nach § 1 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Seite 589) angeordnet. Rechts neben dem Rechteck ist das EU-Bio-Logo platziert.

Die Gestaltung des Öko-Kennzeichens ist der Öko-Kennzeichenverordnung zu entnehmen. Das Rechteck mit Umrahmung, dessen linke Seite zu einem Pfeil mit breitem Rand nach innen gezogen ist und das Bio-Siegel des Bundes, werden durch eine zusammenhängende Linie umrandet. Das Zeichen muss in einer Größe abgebildet werden, in der die Bezeichnung HESSEN deutlich lesbar ist.

Änderungen des Bio-Siegel – HESSEN, insbesondere durch Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen, sind grundsätzlich unzulässig. Wenn das Zeichen für Öko-Produkte anderer Regionen verwendet wird, sind der Schriftzug „HESSEN“ und das Signet „Löwe“ mit Kennzeichen der jeweiligen Region auszutauschen. Damit ändert sich auch die Bezeichnung des Zeichens.



Es gelten folgende Farbdefinitionen:

- _ rot 4c – Skala: 100% magenta + 100% gelb
- _ grün 4c – Skala: 60% cyan + 100% gelb
- _ schwarz 4c – Skala: 100% schwarz

- _ rot Schmuckfarbe: HKS 15
- _ gelb Schmuckfarbe: HKS 4
- _ grün Schmuckfarbe: HKS

Davon abweichende Darstellungen des Wort- und Bildzeichens sind nur in Abstimmung mit dem Zeichenträger möglich.

2 Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Eine Kennzeichnung von Produkten mit dem Bio-Siegel – HESSEN kann dann erfolgen, wenn die nachfolgend festgelegten Herkunfts- und Qualitätsbestimmungen sowie die Bestimmungen über Verfahren und Zeichenverwendung erfüllt sind. Die Überwachung erfolgt anhand des vorgegebenen Qualitätssicherungssystems durch eine vom Beteiligten beauftragte neutrale Kontrollstelle.

2.1.1 Herkunftsbestimmungen

Der Anbau in der Erzeugung von pflanzlichen Produkten muss zu 100% in der jeweiligen Region erfolgen. In der Erzeugung von Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch und Lammfleisch müssen die Tiere spätestens ab dem Alter von sechs Wochen in der jeweiligen Region gehalten werden. Die Tiere in der Geflügelfleischerzeugung müssen spätestens ab einem Alter von einer Woche in der jeweiligen Region gehalten werden. Bei Verarbeitungsprodukten müssen die jeweiligen Agrarrohprodukte (Milch bei Milchprodukten) aus der Erzeugung in der jeweiligen Region stammen. Die übrigen Zutaten können aus anderen Regionen bezogen werden, vorausgesetzt sie entsprechen den Anforderungen der Qualitäts- und Erzeugungsbestimmungen. Bis zu 10% der Hauptzutat eines Produktes können von außerhalb der Region stammen, wenn das Erzeugnis in der jeweiligen Region nicht in ausreichender Menge verfügbar ist.

2.1.2 Qualitätsbestimmungen

Bei Obst, Gemüse und Kartoffeln darf nur Ware mit dem Bio-Siegel – HESSEN gekennzeichnet werden, die den Handelsklassen E, 1 oder 2 entspricht.

Fleisch darf keine Qualitätsmängel in der Fleischfarbe, des Wasserhaltvermögens und der Verwendungseigenschaften aufweisen.

Beim Rind- und Kalbfleisch muss zwischen 24 und 48 Stunden nach der Schlachtung der pH-Wert gemessen werden (gemessen im M. long. dorsi am Anschnitt zwischen der 8. und 9. Rippe). Der pH-Wert muss unter 6,0 liegen.

Beim Schweinefleisch muss 30-45 Minuten nach der Schlachtung der pH-Wert im Kotelett (zwischen der 13. und 14. Rippe) gemessen werden. Der pH-Wert muss über 5,8 liegen. Über die Ergebnisse der pH-Wert-Messung sind Aufzeichnungen in einem Schlachtprotokoll zu führen.

Bei Fruchtsäften gelten folgende zusätzliche Anforderungen :

Der Zusatz von Citronensäure und Zucker bei der Fruchtsaftherstellung ist unzulässig.

Folgende Höchstmengen bei den analytischen Prüfungen dürfen nicht überschritten werden :

Patulin	20 µg je Liter
Fumarsäure	5 mg je Liter
Milchsäure	300 mg je Liter
Ethanol	1,5 g je Liter
Hydroxymethylfurfural (HMF)	20 mg je Liter

Folgende Mindestwerte müssen bei der analytischen Prüfung erreicht werden :

Apfelsaft :	Oechsle-Gehalt :	mind. 48°
	Titrierbare Säure :	mind. 6,5 g/l
Birnensaft :	Oechsle-Gehalt :	mind. 48°
	Titrierbare Säure :	mind. 5,0 g/l
Saft aus Birnen und Äpfeln :	Oechsle-Gehalt :	mind. 48°
	Titrierbare Säure :	mind. 5,5 g/l

2.1.3 Anforderungen an die Erzeugung

Die Erzeugung muss nach den Erzeugervorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Die Erzeugerbetriebe müssen in allen Betriebszweigen nach den Anforderungen des ökologischen Landbaus produzieren. Sie müssen daher zu Beginn der Erzeugung für das Bio-Siegel – HESSEN voll auf ökologischen Landbau umgestellt sein und die Umstellungsphase abgeschlossen haben.

Die Futtermittel müssen überwiegend aus betriebseigener Erzeugung (mind. 51%) stammen. Soweit Futtermittel zugekauft werden, müssen diese aus ökologischer Erzeugung stammen.

Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die in der Positivliste für Einzelfuttermittel der Normenkommission und Zentralausschuss der deutschen Landwirtschaft und gleichwertigen Vorgaben anderer Mitgliedstaaten enthalten sind.

Bei Tiertransporten von Lebewild zum Orte der Schlachtung muss eine maximale Transportzeit von vier Stunden eingehalten werden. Das Transportpersonal muss die nötige Sachkunde zum Transport von Tieren nachweisen. Der Tierhalter besitzt die nötige Sachkunde zum Transport von Tieren in der Regel aufgrund seiner Ausbildung. Der gewerbliche Tiertransporteur muss eine Ausbildung zum Tiertransport nach der Tierschutztransportverordnung besitzen.

Jeder Erzeugerbetrieb muss einen Betreuungsvertrag mit einem Hoftierarzt abschließen.

Der Einsatz von Klärschlamm und Düngemitteln aus der Abfallbeseitigung ist untersagt.

2.1.4 Vermarktungsstandards

Das Bio-Siegel – HESSEN darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften, Herkunft und Qualität zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen / Aufmachungen sind zu vermeiden.

Es kann wie folgt verwendet werden:

- einbezogen in die Produktkennzeichnung (Verpackung, Preisschild)
- auf Schildern und Folien, die direkt mit dem Verkauf in Verbindung stehen bzw. der Produktpräsentation dienen,
- in Faltblättern mit dem Hinweis auf die Aussagen des Zeichens.

Die Gestaltung und Größe des Zeichens richtet sich nach der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Siegels.

Bei unverpackt angebotenen Produkten ist das Zeichen an Verkaufsständen, Regalen, Theken und Preisschildern so anzubringen, dass der Bezug zum Produkt unverkennbar und eine deutliche Abgrenzung zu dem übrigen Produktangebot hergestellt ist, für das das Zeichen nicht verwendet werden darf.

2.1.5 Qualitätssicherung

2.1.5.1 Allgemeines

Die Kontrollen und die Zulassung von Kontrollstellen sowie die Ahndung von Unregelmäßigkeiten müssen den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung „VO(EWG) Nr. 834/2007“ entsprechen.

Die besonderen Kontrollen für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zur Nutzung des Bio-Siegel – HESSEN soll grundsätzlich von der für die Kontrolle nach der EU-Öko-Verordnung beauftragten Kontrollstelle durchgeführt werden.

Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und dem Beteiligten das Ergebnis zu übermitteln. Entspricht das Prüfergebnis nicht den Anforderungen, kann zu Lasten des Beteiligten eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden.

Die Prüfungen erfolgen im Betrieb des Beteiligten. Der beauftragte Prüfer ist berechtigt, den Betrieb während der üblichen Betriebsstunden zu betreten und zu besichtigen. Ihm ist der uneingeschränkte Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Er kann Einsicht in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen sowie in Unterlagen über die Herkunft der Erzeugnisse nehmen.

Die gezogenen Proben können auch außerhalb des Betriebes untersucht werden.

Gegenstand der Prüfung können auch im Handel entnommene Erzeugnisse des Zeichennutzers oder Erzeugers sein.

Die eigene Verantwortung des Beteiligten schließt eine Haftung des Zeichenträgers oder des Lizenznehmers bzw. deren Beauftragten aus.

2.1.5.2 Kontrolle der Erzeugung

Die Einhaltung der Erzeugungsvorschriften nach der Verordnung EWG Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der jeweils gültigen Fassung und der unter Punkt 2 festgelegten Bestimmungen ist durch eine Betriebskontrolle im Erzeugerbetrieb nachzuprüfen. Die Kontrolle muss nach Vorgaben der Verordnung EWG Nr. 834/2007 erfolgen. Darüber hinaus müssen insbesondere

- der Verzicht des Einsatzes von Klärschlamm und Düngemittel aus der Abfallbeseitigung und
- die vollständige Umstellung des gesamten Betriebes auf den ökologischen Landbau kontrolliert werden.

2.1.5.3 Kontrolle des Zeichennutzers

Die beauftragte Kontrollstelle überprüft im Rahmen einer Betriebskontrolle die Rechtmäßigkeit der Zeichennutzung bei dem angeschlossenen Zeichennutzer. Dabei muss der Zeichennutzer gegenüber der Kontrollstelle anhand der geführten Aufzeichnungen und Unterlagen nachweisen, dass er die Bedingungen für die Zeichennutzung einhält und dafür die notwendigen Vorkehrungen trifft.

Der Zeichennutzer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um dafür einstehen zu können, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Bestimmungen des Zeichens entsprechen. Erforderlich sind insbesondere betriebliche Eigenprüfungen, die über Aufzeichnungen zu belegen sind.

Bei der Betriebskontrolle ist zu prüfen, ob das Zeichen entsprechend den unter Punkt 2 beschriebenen Vermarktungsstandards verwendet wird.

Der Zeichennutzer hat sowohl bei der Eingangs-Betriebskontrolle als auch bei der jährlichen Betriebskontrolle nachzuweisen, dass

- die Durchführung von Qualitätsmessungen sichergestellt ist,
- die qualitätssichernde Lagerung gesichert ist,
- die Kennzeichnung ordnungsgemäß durchgeführt wird und
- der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen geführt werden kann.

Im Rahmen der Betriebskontrolle ist außerdem die Einhaltung der Bestimmungen zur Qualität beim Zeichennutzer zu kontrollieren. Dazu werden die Lagerräume und die Be- und Verarbeitungsräume geprüft. Die Einhaltung der Qualitätsanforderung ist beim Zeichennutzer mindestens einmal im Jahr zu überprüfen, wozu Aufzeichnungen über Qualitätsmessungen herangezogen werden können.

Zur Überwachung der Einhaltung der Herkunftsbestimmungen müssen von den Zeichennutzern Aufzeichnungen über den Rohstoffeingang und den Warenausgang geführt werden. Aus den Aufzeichnungen über den Rohstoffeingang muss die Herkunft des Produktes und der Anteil, der nach den Qualitäts- und Erzeugerbestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN erzeugt wurde, nachvollziehbar sein.

Der Herkunftsnachweis ist vom Zeichennutzer zu erbringen. Die Kontrolleinrichtung hat die Einhaltung der Herkunfts- und Erzeugungsbestimmung im Rahmen der Betriebskontrolle durch Vergleich der Aufzeichnungen über den Rohstoffeingang und den Warenausgang mit den Bestätigungen auf den Lieferscheinen bzw. Rechnungen stichprobenweise zu prüfen.

2.1.5.4 Maßnahmen bei Verstößen

Verstößt der Zeichennutzer gegen die Zeichensatzung bzw. gegen die Bestimmungen der Zeichennutzung oder verweigert oder behindert er eine Überwachungsprüfung, kann der Zeichenträger oder eine Kontrollstelle in seinem Auftrag

- eine Belehrung oder eine Verwarnung aussprechen,
- für einen bestimmten Zeitraum vermehrte Überwachungsprüfungen oder betriebliche Eigenprüfungen anordnen,
- eine Vertragsstrafe festsetzen oder
- das Zeichennutzungsrecht bzw. das Recht der Erzeugung für die Zeichennutzung befristet oder dauerhaft entziehen.

Art und Schwere der Maßnahmen richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung verpflichtet sich der Zeichennutzer, die beanstandeten Mängel unverzüglich spätestens in der von der Kontrollstelle festgelegten Frist zu beseitigen.

Das Zeichennutzungsrecht kann befristet oder dauerhaft entzogen werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Zeichensatzung und die Bestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN verstoßen wurde. Ein schwerwiegender Verstoß liegt in der Regel vor, wenn der Zeichennutzer

- das Zeichen missbräuchlich genutzt hat,
- die Zuwiderhandlung nachweislich vorsätzlich begangen hat oder
- durch sein Verhalten die Verkehrsgeltung des Zeichens gröblich verletzt hat.

Bevor das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, ist dem Zeichennutzer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Wiederverleihung des Zeichennutzungsrecht kann in der Regel erst nach einer Wartezeit erfolgen.

2.1.5.5 Berichtspflicht

Die jeweils beauftragte akkreditierte Kontrollstelle ist verpflichtet, bei größeren Verstößen gegen die Zeichensatzung oder die Bestimmungen der Zeichensatzung sowie der Erzeugerbestimmungen dem Zeichenträger bzw. der mit der Kontrolle der Kontrolle beauftragten Stelle unverzüglich zu berichten. Die Berichtspflicht an die mit der Kontrolle der Kontrolle beauftragten Stelle für das Bio-Siegel – HESSEN besteht im besonderen Maße bei Verstößen gegen die Zeichennutzung für das Bio-Siegel – HESSEN im Bereich der Herkunftsbestimmungen bei wesentlichen und erheblichen Abweichungen.

3 Muster für Verträge

- 3.1 Zeichennutzungsvertrag zum Lizenzvertrag für Unternehmen der Ernährungswirtschaft, Organisation und Verbände
- 3.2 Vertrag über die Durchführung des Qualitätssicherungssystems zum Bio-Siegel – HESSEN
- 3.3 Erzeugererklärung im Rahmen des Bio-Siegel – HESSEN

3.1 Zeichennutzungsvertrag zum Lizenzvertrag für Unternehmen der Ernährungswirtschaft, Organisationen und Verbände

zwischen

– Lizenznehmer –

und

– Zeichennutzer –

Präambel

Das Land Hessen bietet gemeinsam mit der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH (Lizenzgeber) das Bio-Siegel – HESSEN an. Die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH ist mit der Umsetzung des Konzeptes beauftragt und treuhänderisch ermächtigt, zur Nutzung des in Anlage 1 abgebildeten Wort- und Bildzeichens des Bio-Siegel – HESSEN, Lizenz- und Zeichennutzungsrechte zu vergeben.

Der Inhalt ergibt sich aus der beigefügten Markensatzung (Anlage 1).

Dem Lizenznehmer ist für den oben genannten Produktbereich ein Lizenzrecht vertraglich eingeräumt worden.

Zwischen Lizenznehmer und Zeichennutzer wird daher folgender Zeichennutzungsvertrag geschlossen:

1. Grundlage

1.1 Der Lizenznehmer hat durch die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH (Lizenzgeber) eine Lizenz zur Nutzung und Weitergabe des in Anlage 1 abgebildeten Wort- und Bildzeichens zum Bio-Siegel – HESSEN erhalten.

1.2 Das Zeichen ist als Wort- und Bildzeichen angemeldet und eingetragen.

2. Zeichennutzung

- 2.1 Der Lizenznehmer erteilt hiermit dem Zeichennutzer auf der Grundlage seines Antrages vom
Datum _____
das nicht übertragbare Recht zur Nutzung dieses Zeichens in der in Anlage 1 abgebildeten Form. Der Antrag vom
Datum _____
ist Bestandteil und Grundlage dieses Vertrages.
- 2.2 Das Zeichennutzungsrecht wird ausschließlich für folgende Produktbereiche erteilt:
A _____
B _____
- 2.3 Das Zeichennutzungsrecht gilt nur für die Produkte und die zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffe, die die allgemeinen und die aufgeführten Produktbereiche betreffenden besonderen Bestimmungen erfüllen (Anlage 3).
- 2.4 Die Nutzung des Zeichens wird ausschließlich für die im Antrag des Zeichennutzers angegebene Verwendung gestattet. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Verwendung ist beim Lizenznehmer schriftlich zu beantragen.
- 2.5 Die Kontrollen zur Überwachung der Bestimmungen über Qualität, Herkunft, Verfahren und Zeichenverwendung erfolgen auf der Grundlage des festgelegten Qualitätssicherungssystems (Anlage 3).
- 2.6 Der Lizenznehmer und der Lizenzgeber oder die von diesen beauftragten Stellen, sind berechtigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu überwachen. Sie sind berechtigt die Geschäftsräume des Zeichennutzers auch unangemeldet während der üblichen Betriebszeiten zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen. Auf Anforderung ist der Zeichennutzer auch verpflichtet entsprechende Unterlagen an den Lizenznehmer oder den Lizenzgeber zu übersenden. Soweit in diesem Vertrag dem Lizenznehmer ein Kontrollrecht eingeräumt wird, steht dies auch dem Zeichenträger zu.
- 2.7 Der Zeichennutzer wird dem Lizenznehmer jährlich bis zum 31.01. eine Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle einschließlich des Kontrollergebnisses vorlegen. Gleichzeitig wird der Zeichennutzer den Lizenznehmer unverzüglich von jeder Änderung des dem Antrag beigefügten Kontrollvertrages unterrichten. Für Organisationen und Verbände gilt zudem: Der Zeichennutzer wird dem Lizenznehmer ebenfalls jährlich bis zum 31.1. eine Auflistung vorlegen, aus der sich auf das Vorjahr bezogen die entgegen genommenen Mengen sowie die Mengen der daraus hergestellten Verarbeitungsprodukte ergeben.
- 2.8 Der Lizenznehmer ist verpflichtet gegen widerrechtliche Nutzung und Beeinträchtigung des Zeichens und des Zeichengebrauchs durch den Zeichennutzer einzuschreiten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet den Lizenzgeber unverzüglich über wiederholte und schwerwiegende Verstöße zu unterrichten.

- 2.9 Der Zeichennutzer verpflichtet sich die im Zusammenhang mit der Zeichennutzung und der Teilnahme am Bio-Siegel – HESSEN notwendigen Aufzeichnungen und Unterlagen zu führen.
- 2.10 Der Lizenznehmer ist berechtigt für den gleichen Produktbereich weitere Zeichennutzungsrechte vertraglich einzuräumen.

3. Kosten

- 3.1 Der Lizenzgeber kann für die von ihm eingeräumten Lizenz- und Zeichennutzungsrechte wie auch für die aufgrund von Lizenzverträgen eingeräumten Zeichennutzungsrechte, ein jährliches Entgelt verlangen.
Hierzu ist der Lizenzgeber nach Absprache mit dem Land Hessen berechtigt, eine entsprechende Beitragsordnung zu erlassen, die der mehrheitlichen Zustimmung aller am beteiligten Lizenznehmer und Zeichennutzer, soweit sie direkte Vertragspartner des Lizenzgebers sind, bedarf. Der Lizenznehmer wird hierbei die Interessen des Zeichennutzers im Rahmen dieses Vertrages wahrnehmen. Die so beschlossene Beitragsordnung wird bereits jetzt vom Zeichennutzer anerkannt und zum Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.2 Der Lizenzgeber wird die im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung und Zeichennutzung gezahlten Beiträge zweckgebunden entsprechend den Zielen des Bio-Siegel – HESSEN einsetzen.
- 3.3 Bei Entzug des Lizenz- bzw. Zeichennutzungsrechtes sind die hierfür eventuell anfallenden Kosten seitens des jeweiligen Verwenders zu tragen. Der Lizenzgeber bzw. der Lizenznehmer wird von allen Ansprüchen freigestellt.
- 3.4 Der Zeichennutzer haftet für alle mittel- und unmittelbaren Schäden, die dem Lizenzgeber, Lizenznehmer oder Dritten durch vertragswidriges Verhalten oder Unterlassen entstehen und stellt diese von Schadenersatzansprüchen Dritten frei.

4. Verwendung des Zeichens

- 4.1 Der Zeichennutzer darf das Zeichen nur für diejenigen Umstände verwenden, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Bio-Siegel – HESSEN stehen.
- 4.2 Das Zeichen ist nur in der vorgeschriebenen Gestaltung laut Anlage 1 und im Zusammenhang mit Angaben zu führen, aus denen der Zeichennutzer erkennbar ist.
- 4.3 Die Rechte des Zeichennutzers aus diesem Vertrag beziehen sich ausschließlich auf den in Ziff. 2.2 genannten Produktbereich unter Zugrundelegung der als Anlage 3 beigefügten Bestimmungen.
- 4.4 Das in Ziff. 2.1 genannte Zeichen darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen oder Aufmachungen sind zu vermeiden.
Das Zeichen kann wie folgt verwendet werden:
- Einbezogen in die Produktkennzeichnung (Verpackung, Preisschild),
 - Auf Schildern und Folien, die direkt mit dem Verkauf in Verbindung stehen bzw. der Präsentation der Produkte dienen,
 - In Anzeigen in Verbindung mit dem Angebot bzw. der Auslobung des Produktes,
 - In Faltblättern mit dem Hinweis auf die Aussage des Zeichens,
 - Bei unverpackt angebotenen Produkten ist das Zeichen z.B. an Verkaufsständen, Regalen, Theken und Preisschildern so anzubringen, dass unverkennbar ein Bezug zum Produkt besteht und eine deutliche unmissverständliche Abgrenzung zu den anderen nicht mit dem Zeichen versehenen Produkten hergestellt ist.

- 4.5 Um Zeichenmissbrauch zu verhindern, kann der Lizenzgeber unbeschadet der unter Ziff. 4.1 bis 4.4 getroffenen Verwendungsbedingungen für die Verwendung des Wort- und Bildzeichens z.B. in der Werbung, zur Produktkennzeichnung, auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen usw. ergänzende Regeln treffen, die bereits jetzt vom Zeichennutzer anerkannt und zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht werden.

5. Prüfbestimmungen

- 5.1 Der Zeichennutzer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen um dafür einzustehen, dass keine missbräuchliche Verwendung des Zeichens stattfindet.
- 5.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt die von ihm eingeräumten Zeichennutzungsrechte im Hinblick auf die vertragsgemäße Zeichenverwendung zu überprüfen.
- 5.3 Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor im Zusammenhang mit dem Erstabschluss von Zeichennutzungsverträgen zwischen dem Lizenznehmer und dem Zeichennutzer Vor-Ort-Überprüfungen im Hinblick auf die vertragsgemäße Zeichengewährung durchzuführen.
- 5.4 Die vorstehenden Prüfbestimmungen gelten unbeschadet des in Ziff. 2.5 festgelegten allgemeinen Kontrollrechtes des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist insbesondere berechtigt jederzeit bei dem Zeichennutzer sein Kontrollrecht auszuüben. Das Kontrollrecht kann sowohl von dem Lizenzgeber als auch durch eine von ihm beauftragte Stelle ausgeübt werden.

6. Fortschreibung des Konzeptes

- 6.1 Lizenznehmer und Zeichennutzer sind sich darüber einig, dass das Bio-Siegel – HESSEN anhand sich ändernder Rahmenbedingungen qualitativ weiterentwickelt und fortgeschrieben werden muss. In die Fortschreibung und Weiterentwicklung werden alle am Gesamt-System teilnehmenden Lizenznehmer eingebunden und mehrheitliche Entscheidungsprozesse herbeigeführt.
- 6.2 Der Zeichennutzer verpflichtet sich die vom Zeichenträger auf der Grundlage der Markensatzung vorgenommenen Fortschreibungen und Ergänzungen anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen. Mit der Bestätigung werden die Fortschreibungen und Ergänzungen Bestandteil dieses Zeichennutzungsvertrages.
Verweigert der Zeichennutzer die Anerkennung oder sendet er die Bestätigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen an den Lizenznehmer zurück, so kann der Lizenznehmer nach Ablauf einer weiteren Nachfrist von sechs Wochen den Vertrag kündigen.
Die schriftlichen Bestätigungen der Zeichennutzer sind zu dem Zeichennutzungsvertrag zu nehmen.

7. Maßnahmen bei Verstößen

- 7.1 Bei vertragswidrigem Verhalten oder Unterlassen des Zeichennutzers kann der Lizenznehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte, insbesondere des Kündigungsrechtes, nach seinem Ermessen
- Eine Belehrung und/oder Verwarnung aussprechen,
 - Dem Zeichennutzer eine Vertragsstrafe, der er sich hiermit unterwirft, bis zu einer Höhe von EURO 10.000,00 (in Worten: EURO zehntausend) auferlegen oder
 - Das Zeichennutzungsrecht befristet oder dauernd entziehen.
- 7.2 Art und Schwere der Maßnahme richtet sich nach der Bewertung des vertragswidrigen Verhaltens oder Unterlassens insbesondere danach, ob es sich um schwerwiegende Verstöße handelt. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung hat der Zeichennutzer die beanstandeten Mängel unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen nach Zugang der Beanstandung zu beseitigen. Die Belehrung oder Verwarnung gilt gleichzeitig als Abmahnung.

- 7.3 Die Rechte des Zeichennutzers aus diesem Vertrag können befristet oder dauernd entzogen werden, wenn der Zeichennutzer trotz Abmahnung bzw. Belehrung oder Verwarnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat.
Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Zeichennutzer
- das Zeichen missbräuchlich verwendet,
 - die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen hat oder
 - durch sein Verhalten Verkehrsgeltung des Zeichens gröblich verletzt hat.
- Bevor dem Zeichennutzer die Rechte aus diesem Vertrag befristet oder dauerhaft entzogen werden, wird ihm unter Ankündigung der geplanten Maßnahme die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt.
- 7.4 Der befristete oder dauernde Entzug der Rechte aus diesem Vertrag oder die Geltendmachung einer Vertragsstrafe stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sofern der Lizenznehmer eine Vertragsstrafe geltend macht, wird dem Zeichennutzer unter Ankündigung der geplanten Maßnahme und der Höhe der Vertragsstrafe die Gelegenheit einer Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt.
Die Vertragsstrafe wird fällig mit der Mitteilung des Lizenznehmers, dass mit der Stellungnahme des Zeichennutzers die Beanstandungen nicht behoben sind.
- 7.5 Wenn es der Schutz der Rechte des Lizenzgebers oder der Schutz des Zeichens erfordert, können die unter Ziff. 7.1 genannten Maßnahmen nach Ermessen des Lizenznehmer auch ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden.
- 7.6 Aus den vorstehend vom Lizenznehmer getroffenen Maßnahmen kann der Zeichennutzer gegen den Lizenznehmer oder dessen Beauftragte keine Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche herleiten. Der Zeichennutzer verzichtet gegenüber dem Lizenznehmer vorsorglich auf die Geltendmachung von Ansprüchen jeglicher Art.

8. Erlöschen der Rechte aus dem Zeichennutzungsvertrag

- 8.1 Außer im Falle des dauernden Entzuges des Zeichennutzungsrechtes nach Ziff.7 enden die Rechte aus diesem Vertrag wenn
- der Zeichennutzer schriftlich auf die Rechte verzichtet,
 - der Lizenznehmer feststellt, dass der Zeichennutzer seine Rechte aus diesem Vertrag nicht wahrnimmt, insbesondere das Zeichen nicht benutzt hat oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeichennutzungsvertrages nicht mehr gegeben sind oder
 - der Zeichennutzer sich in Liquidation befindet oder gegen ihn ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eingeleitet wurde.
- In den beiden letztgenannten Fällen stehen die Feststellung des Lizenznehmers bzw. die Liquidation oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einer fristlosen Kündigung durch den Lizenznehmer gleich.
- 8.2 Der Zeichennutzer ist verpflichtet mit Erlöschen der Rechte aus diesem Vertrag alle ihm im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen unentgeltlich an den Lizenznehmer herauszugeben.

9. Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag gilt unbefristet.
- 9.2 Er kann von jeder der beiden Vertragsparteien bis zum 30. September des laufenden Jahres zum 31. Dezember desselben Jahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Datum
-
- 9.3 Die in Ziff. 7 eingeräumten Rechte des Lizenznehmers werden durch das Kündigungsrecht nicht berührt. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Zeichen-

nutzer trotz der in Ziff. 7 beschriebenen Sanktionsmaßnahmen wiederholt schuldhaft gegen diesen Vertrag verstößt.

9.4 Im Falle der Vertragskündigung gilt Ziff. 8.2 entsprechend.

9.5 Der Zeichennutzer kann innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme einer beschlossenen Beitragsordnung nach Ziff. 3.2, sofern er an dem Beschluss nicht beteiligt war oder gegen ihn gestimmt hat, fristlos kündigen.

10. Geheimhaltung

10.1 Lizenznehmer und Zeichennutzer verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller ihnen im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden persönlichen und betrieblichen Daten.

10.2 Soweit der Lizenznehmer zur Mitteilung von Daten an den Lizenzgeber verpflichtet ist, wird seitens des Zeichennutzers die Zustimmung erteilt.
Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Daten für statistische Zwecke zu verwenden, auszuwerten und auch zu veröffentlichen.

11. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das Gleiche gilt bei eventuell bestehenden Regelungslücken. An die Stelle der unwirksamen oder nicht geregelten Vertragsbestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich hierbei zur gegenseitigen Mitwirkung.

12. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, gilt der Sitz des Lizenznehmers als Gerichtsstand.

Ort, Datum

– Lizenznehmer –

Ort, Datum

– Zeichennutzer –

Datenschutzerklärung :

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten von der Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN GmbH erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Meine/Unsere personenbezogenen Daten werden nicht verkauft oder aus anderen wirtschaftlichen Gründen an Dritte weitergegeben.

Meine/Unsere Kontaktdaten können auf der Website der Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN GmbH öffentlich eingesehen werden.

Ort und Datum

Unterschrift(en)

Anlagen:

- 1 Abbildung des Zeichens
- 2 Markensatzung
- 3 Bestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN

3.2 Vertrag über die Durchführung des Qualitätssicherungssystems zum Bio-Siegel – HESSEN

zwischen

- der Kontrollstelle -

und

- dem Unternehmen -

Dieser Vertrag regelt verbindlich die Beziehungen zwischen den o.g. Vertragspartnern zur Erfüllung des Qualitätssicherungssystems des Bio-Siegel – HESSEN.

Beide Vertragspartner erkennen dieses System als verbindlich für sich an und bekunden ihre Kooperationsbereitschaft untereinander und mit der die Kontrolle über die Kontrolle ausübenden Behörde.

Das Qualitätssicherungssystem wird angewendet für die Produktbereiche

Die zugehörige Produktsbestimmungen, wie auch das Qualitätssicherungssystem sind bei den Vertragspartnern bekannt.

Das zu prüfende Unternehmen verpflichtet sich,

- sich während der Dauer dieses Vertrages einer mindestens jährlichen, darüber hinaus auch einer unangemeldeten Prüfung im Rahmen des Bio-Siegel – HESSEN zu unterziehen,
- sämtliche erforderlichen Dokumente und mündliche Informationen für Prüfungen durch das Prüforgan zur Verfügung zu stellen, den Zugang zu Betriebsräumen und -flächen und ggf. Vermarktungsstätten zu ermöglichen und Probenahmen zu dulden, sowie mit einer verantwortlichen Person an allen Prüfungen teilzunehmen,
- alle vom Qualitätssicherungssystem des Bio-Siegel – HESSEN geforderten Dokumente auf aktuellem Stand zu halten und
- Sanktionen gem. dem o.g. Qualitätssicherungssystem und aus den Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen mit der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH zu akzeptieren und zu erfüllen.

1. Das Prüforgang

Ist als neutrales Kontrollunternehmen im Rahmen des Bio-Siegel – HESSEN anerkannt und verpflichtet sich,

- seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Qualitätssicherungssystem und Bestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN angemessen aus- und fortzubilden,
- die Bestimmungskonformität dem prüfenden Unternehmen nach erfolgreicher Prüfung schriftlich zu bestätigen,
- Verschwiegenheit über alle gewonnenen Informationen zu wahren und Auskünfte nur gegenüber der die Prüfungen überwachenden Behörde oder nach Absprache mit dem Unternehmen zu geben und
- dem Unternehmen nach erfolgreicher Prüfung eine schriftliche Bestätigung auszufertigen und diese auch dem Lizenznehmer und der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH zuzusenden.

2. Kosten

Eine umfassende angemeldete Prüfung des Unternehmens wird einmal im Jahr durchgeführt. Die Kosten richten sich nach der diesem Vertrag beiliegenden Angebotsbestätigung und sind vom Unternehmen zu tragen.

Besondere Leistungen und Nachkontrollen sind zusätzlich kostenpflichtig.

Das Unternehmen kann gegenüber dem Prüforgang außer bei grober persönlicher Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen das Verschwiegenheitsgebot keine Haftungsansprüche geltend machen.

Die Kündigung dieses Vertrages kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende schriftlich erfolgen und ist der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH anzuzeigen.

Ansonsten verlängert sich dieser Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr zu analogen Bedingungen.

Datum / Ort

Unterschrift

für die Kontrollstelle

Datum / Ort

Unterschrift

für das Unternehmen

3.3 Erzeugererklärung im Rahmen des Bio-Siegel – HESSEN

Name und Sitz
des Betriebes

Betriebsleiter/ -inhaber
Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Fax

Personenident

Unternehmensident

Das Land Hessen hat gemeinsam mit der Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN GmbH das Bio-Siegel – HESSEN zur Förderung des Absatzes von biologisch erzeugten Lebensmitteln eingeführt. Die Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN GmbH ist mit der Umsetzung des Konzeptes beauftragt und auf der Grundlage der Markensatzung vom 26.07.2005 treuhänderisch ermächtigt zur Benutzung des eingetragenen Wort- und Bildzeichens des Bio-Siegel – HESSEN Lizenz- und Zeichennutzungsrechte zu vergeben.

Der Inhalt ergibt sich aus der jeweils gültigen Markensatzung.

Erklärung:

1. Ich erkläre, dass ich in meinem gesamten landwirtschaftlichen Betrieb ab dem

Datum

die nachfolgend genannten Erzeugungsbestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN in vollem Umfang einhalten werde.

Bestimmungen für die Erzeugung von

2. Aufgrund der vorstehenden Erklärung erkenne ich für meinen Betrieb verbindlich an: die Erzeugungsbestimmungen gem. Ziff. 1 das Qualitätssicherungssystem zum Bio-Siegel – HESSEN

Die vorgenannten Unterlagen liegen mir vor und sind mir in vollem Umfang bekannt.

3. Dem im Qualitätssicherungssystem beschriebenen Kontrollverfahren einschließlich der festgelegten Sanktionsmaßnahmen und der Kontrolle der Kontrolle stimme ich ausdrücklich zu. Hierzu gestatte ich autorisierten Personen meinen Betrieb zu überprüfen und eventuelle Proben für Rückstandsuntersuchungen zu nehmen.

Das Kontrollrecht wird auch der Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN GmbH im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung des Zeichens und des Vermarktungskonzeptes zum Bio-Siegel – HESSEN und den Lizenznehmern und Zeichennutzern eingeräumt, die im Rahmen des Vermarktungskonzeptes von mir beliefert werden, soweit es für eine ordnungsgemäße Lizenz- bzw. Zeichennutzung notwendig ist.

4. Mir ist bekannt, daß ein Verstoß gegen die in Ziff. 1 genannten Bestimmungen zum Ausschluss meiner gesamten Erzeugung von der Vermarktung mit dem Bio-Siegel – HESSEN führt.

Falls die besondere Qualität, nachvollziehbare Herkunft und kurzen Transportwege aufgrund besonderer Umstände nicht eingehalten werden können, werde ich dies unverzüglich meiner Kontrollstelle und dem Lizenznehmer bzw. Zeichennutzer, der von mir beliefert wird, mitteilen.

In Abstimmung mit dem Lizenznehmer bzw. Zeichennutzer und der Kontrollstelle ist dann umgehend darüber zu entscheiden, ob das oder die Produkt(e) im Rahmen des Bio-Siegel – HESSEN vermarktet werden können.

Erfolgt die vorgenannte Mitteilung erst nach Anmeldung oder im Zusammenhang mit einer Kontrolle, so wird sie wie ein Verstoß gegen die in Ziff. 1 genannten Bestimmungen angesehen.

5. Dieser Erklärung füge ich den unterzeichneten Kontrollvertrag mit einem für das Bio-Siegel – HESSEN zugelassenen Kontrollorgan bei.
6. Auf der Grundlage der vorstehenden Erklärungen beantrage ich die Anerkennung als landwirtschaftlicher Erzeuger im Rahmen des Bio-Siegel – HESSEN.
7. Nach Anerkennung meines Betriebes bin ich berechtigt meinen Betrieb als Erzeugerbetrieb mit dem Bio-Siegel – HESSEN zu kennzeichnen. Sofern die Anerkennung sich auf pflanzliche Produkte bezieht, bin ich zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die entsprechenden Anbauflächen für die Dauer der Vegetationsperiode zu kennzeichnen. Darüber hinaus bin ich nicht berechtigt, das Zeichen zum Bio-Siegel – HESSEN im Rechts- und Warenverkehr zu verwenden.
8. Ich verpflichte mich die Bescheinigung des Kontrollorganes über die ordnungsgemäß durchgeführten Kontrollen dem von mir belieferten Lizenznehmer bzw. Zeichennutzer vor Beginn der ersten Lieferung vorzulegen. Entsprechendes gilt für alle jährlichen Folgebescheinigungen.
9. Ich verpflichte mich jede Änderung meiner betrieblichen Situation, die sich auf die Einhaltung der in Ziff. 1 genannten Bestimmungen auswirkt, unverzüglich dem Kontrollorgan, mit dem ein Kontrollvertrag besteht, anzuzeigen. Des weiteren verpflichte ich mich, die Aufgabe der Produktion der in Ziff. 1 genannten Produkte unverzüglich der Marketinggesell-

schaft GUTES AUS HESSEN GmbH und dem von mir belieferten Lizenznehmer oder Zeichennutzer anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige erlischt die von der Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN GmbH auf der Grundlage dieser Erklärung ausgesprochene Anerkennung mit sofortiger Wirkung. Die Anerkennungsurkunde und die Bescheinigung des Kontrollorganes wird dann von mir zurückgegeben.

Ort und Datum

Unterschrift(en)

Datenschutzerklärung :

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten von der Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN GmbH erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Meine/Unsere personenbezogenen Daten werden nicht verkauft oder aus anderen wirtschaftlichen Gründen an Dritte weitergegeben.

Meine/Unsere Kontaktdaten können auf der Website der Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN GmbH öffentlich eingesehen werden.

Ort und Datum

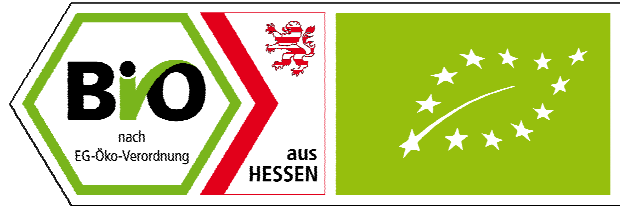
Unterschrift(en)

Anlage:

Kontrollvertrag

4 Zertifikat

über die Durchführung des Qualitätssicherungs- systems für das Bio-Siegel – HESSEN



Dem Unternehmen

wird von dem für die Durchführung des Qualitätssicherungssystems des anerkannten Kontrollorgan

für das Jahr _____

die Erfüllung der Qualitäts- und Herkunftsbestimmungen für folgende Produkte bestätigt:

Datum / Ort

Unterschrift
für das Kontrollorgan
